

Die **Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)** hat die Beschlussvorlage der Verwaltung 0314/2021 mit dem Arbeitstitel „Belgisches Viertel in Köln-Neustadt/Nord“ (Session-Nr.: 0314/2021) mit Ergänzungen (kursiv ausgeführt) mehrheitlich wie folgt beschlossen (siehe auch Anlage 10):

Der Rat beschließt

1. das Plangebiet gemäß dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 28.01.2016 entlang des Straßenverlaufs Brüsseler Straße, Bismarckstraße und Moltkestraße zu teilen und das westliche Teilgebiet gemäß der Anlage 1 bis zur Bahnanlage getrennt fortzuführen und zunächst ruhen zu lassen;
2. über die zum Bebauungsplan-Entwurf für das Gebiet zwischen Moltkestraße, Bismarckstraße, Brüsseler Straße, nordöstliche Grenze der Grundstücke Brüsseler Straße 104, Bismarckstraße 38 und 27, östliche Grenze des Grundstücks Antwerpener Straße 16, nördliche Grenze der Grundstücke Antwerpener Straße 14 bis 4, nördliche und östliche Grenze des Grundstücks Antwerpener Straße 2, Antwerpener Straße, Brüsseler Straße, Genter Straße, Brabanter Straße, südliche und westliche Grenze des Grundstücks Brabanter Straße 3, westliche Grenze der Grundstücke Brabanter Straße 5 bis 7, südliche Grenze der Grundstücke Lütticher Straße 13 bis 45 und Brüsseler Straße 54, östliche Grenze der Grundstücke Brüsseler Straße 52 bis 48, östliche und südliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 46, südliche und westliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 47a, westliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 49, südliche Grenze der Grundstücke Lütticher Straße 51 bis 67 sowie östliche und südliche Grenze des Grundstücks Moltkestraße 56 in Köln-Neustadt/Nord—Arbeitstitel: (Belgisches Viertel in Köln-Neustadt/Nord— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 4.1;
3. den Bebauungsplan-Entwurf 65450/05 nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern;
4. den Bebauungsplan 65450/05 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1 722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Belgisches Viertel mit folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen nach zwei Jahren auf ihre Wirkung hin überprüft und ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Evaluation sind den politischen Gremien zur Beratung zu geben.

Technische Nachrüstungen von Gastronomie und Handel, die durch die Pandemie notwendig werden, dürfen nicht dazu führen, dass die Betriebe in anderen Kategorien eingestuft werden und ihre Existenz durch die Festlegungen im Bebauungsplan zusätzlich gefährdet wird.

Pandemiebedingte Ausnahmeregelungen für die Außengastronomie gelten für die Betriebe im Belgischen Viertel ebenso wie für andere Gastronomiebetriebe in Köln.

Durch die lange Laufzeit des bisherigen Verfahrens sind die Planungsziele des Bebauungsplans im Belgischen Viertel nur noch unzureichend bekannt. Die Verwaltung wird aufgefordert, noch vor dem Sommer 2021 eine Informationsveranstaltung über Problemstellungen, Ziele und Festsetzungen durchzuführen.

Zu den Beschluss-Ergänzungen der Bezirksvertretung 1 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können nach zwei Jahren auf ihre Wirkung hin überprüft und ausgewertet sowie die Ergebnisse der Evaluation den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden.
- Gastronomiebetriebe die genehmigt sind und von daher bereits Bestandsschutz genießen, werden eine Lüftungsanlage, soweit diese erforderlich ist, instand halten beziehungsweise dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen entsprechend nachrüsten und erneuern dürfen oder gegebenenfalls sogar müssen. Es ist nicht erkennbar, dass die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan „Belgisches Viertel“ an den vorgenannten Betreiberpflichten hinsichtlich der Lüftungsanlagen rechtserhebliche Änderungen hervorrufen werden. Bei der Errichtung/Änderung von haustechnischen Anlagen ist nicht die Baugebietsfestsetzung für sich maßgeblich, sondern es sind insbesondere die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen beachtlich.

In diesem Zusammenhang wird auf den Bebauungsplan „Groß St. Martin“ (Alter Markt, Heu- markt, Rheingarten), rechtsgültig seit 2005 und den Bebauungsplan „Rathenauplatz“ (Rathenauiertel, Zülpicher Straße, Luxemburger Straße), rechtsgültig seit 2003 hingewiesen. In beiden Bebauungsplänen sind ebenfalls großflächig WA-/WB-Gebiete in vergleichbarer Situation und Nutzung festgesetzt. Schwierigkeiten bei der Änderung/Erneuerung haustechnischer Anlagen von Gastronomiebetrieben sind bislang nicht bekannt geworden. Gleiches gilt für den Bebauungsplan „Genter Straße“ im Belgischen Viertel, der seit 2016 rechtsgültig ist.

- Die pandemiebedingte Ausnahmeregelung zur Außengastronomie wird im Gebiet des Bebauungsplanes „Belgisches Viertel“ nicht anders angewendet als in anderen Gebieten der Innenstadt, insbesondere in den vorgenannten Bebauungsplänen „Groß St. Martin“ und „Rathenauplatz“. Es gilt auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz. Ob möglicherweise zukünftig die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung Änderungen in der Zulassung der Außengastronomie mit Blick auf die Lärmbelastungen vorgeben wird, bleibt abzuwarten.
- Eine Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan Belgisches Viertel kann unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Einschränkungen beziehungsweise Möglichkeiten zeitnah durchgeführt werden.